



Faktenblatt

Datum:

Aktualisiert am 20. März 2026

Arzneimittelpreise und Versorgungssicherheit

Ausgangslage

Im Frühjahr 2023 hat sich die Lage bezüglich Lieferengpässen von Medikamenten zugespitzt, sodass das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung eine Taskforce ins Leben rief, die sich aus Vertretern von Bund, den Kantonen, dem Gesundheitswesen und der Wirtschaft zusammensetzte (vgl. [Faktenblatt Versorgungsengpässe bei Arzneimitteln: Bestehende Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung](#)). Diese hat kurzfristige Massnahmen geprüft und ergriffen, um der angespannten Lage entgegenzuwirken. Von Seiten des BAG wurden die Vorgaben so geändert, dass gewisse Wirkstoffe in Teilmengen abgegeben und von der Krankenversicherung vergütet werden können.

Das BAG hat zudem ermöglicht, dass fehlende Arzneimittel, zum Beispiel von Apotheken, importiert und ohne Kostengutsprache von der Krankenversicherung abgegolten werden. Auch können Apotheken gewisse Arzneimittel bei Engpässen selber herstellen und sie werden von der Krankenversicherung vergütet.

Massnahmen im Rahmen der Preisfestsetzung von Arzneimitteln

Differenzierte Überprüfung der WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit)

Der Bundesrat will auch die Versorgungssicherheit bei Arzneimitteln stärken, die wegen Rentabilitätsabwägungen vom Schweizer Markt genommen werden könnten. So wird das BAG bei der dreijährlichen Überprüfung der WZW-Kriterien darauf verzichten, bei kostengünstigen und umsatzschwachen Arzneimitteln die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Konkret heisst das, dass diese Arzneimittel von möglichen Preissenkungen ausgenommen werden, womit Marktrückzüge verhindert werden sollen.

Diese Regelung fällt in das Kostendämpfungspaket 2 und wurde im März 2025 vom Parlament verabschiedet. An seiner Sitzung vom 18. Februar 2026 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu den entsprechenden Anpassungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) eröffnet.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Ausnahmen dreijährliche Überprüfung

Um Marktrückzügen von versorgungsrelevanten Arzneimitteln aus wirtschaftlichen Gründen entgegenzuwirken, kann das BAG ausnahmsweise auf Preissenkungen im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung der Aufnahmebedingungen verzichten. Zulassungsinhaberinnen können nach Abschluss der Überprüfung einen entsprechenden Antrag stellen, der vom BAG geprüft wird.

Preiserhöhungen

Grundsätzlich sind Preiserhöhungen aufgrund von Artikel 35 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) ausgeschlossen. BAG und EDI prüfen jährlich, ob die Bedingungen für eine Verlängerung der Bestimmungen erfüllt sind. Das BAG kann jedoch ausnahmsweise Preiserhöhungen gewähren, wenn die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit einer bestimmten Therapie sichergestellt werden muss und therapeutische Alternativen fehlen.

Es ist ein Gesuch um eine Preiserhöhung beim BAG einzureichen. Solche Gesuche werden der eidgenössischen Arzneimittelkommission (EAK) vorgelegt. Das BAG prüft, ob die Aufnahmebedingungen (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) und die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Preiserhöhung erfüllt sind. Im Rahmen der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird auch eine betriebswirtschaftliche Begründung verlangt, die überprüft wird.

Die Beurteilung der Preiserhöhungsgesuche ist teilweise komplex und die Dauer der Verfahren ist sehr unterschiedlich. Je nachdem kann das Verfahren in Einzelfällen bis zu einem Jahr dauern, da die Gesuche von den Zulassungsinhaberinnen in unterschiedlicher Qualität eingereicht werden. Die Begründung für die beantragte Preiserhöhung ist nicht immer nachvollziehbar, was die Beurteilung erschwert.

Um die Voraussetzungen für eine Gewährung von Preiserhöhungen zu verdeutlichen, hat das BAG eine [Wegleitung](#) mit operativen Informationen insbesondere für die Zulassungsinhaberinnen erarbeitet. Mit der Veröffentlichung der Wegleitung wurde eine der Massnahmen umgesetzt, die im Schlussbericht des BAG und des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zu Arzneimittelversorgungsengpässen von 2024 empfohlen wurden.

Gewährte Anträge

Verzicht auf Preissenkungen im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung

In den Jahren 2017 bis 2024 hat das BAG in gut 140 Fällen auf eine Preissenkung im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung verzichtet. 2025 hat es etwa 120 Anträge gewährt und auf eine Preissenkung verzichtet. Da die Überprüfung noch nicht ganz abgeschlossen ist, ist mit weiteren Anträgen zu rechnen. Die 2025 eingegangenen Anträge fielen zahlreicher aus als in den Vorjahren und betreffen mehrheitlich Antiinfektiva.

Preiserhöhungen

In den Jahren 2020 bis 2024 hat das BAG durchschnittlich 15 Preiserhöhungsgesuche pro Jahr erhalten, wovon bei rund 60 Prozent eine Preiserhöhung gewährt wurde. 2025 wurden 14 Preiserhöhungen bewilligt.

Im ersten Quartal 2026 gingen bereits 7 neue Gesuche ein. Zudem sind einige Gesuche aus dem Vorjahr noch in Bearbeitung und somit noch nicht abgeschlossen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.